bor mir bereits herausgehoben worden, daß, wenn ein Provifo= | Landtags gemacht zu werden brauche, um ein Proviforium zu rium vor ber Berathung über bas Bubjet bewilligt wird, man mit mehr Grundlichkeit dabei ju Werke geben fann, als wenn bas Bubjet bei bem Drange ber Beit schnell biskutirt und Befchluß baruber gefaßt werben mußte. Uebrigens fann ich auch bamit mich nicht einverfteben, bag bie Standeversammlung auf die Beise, wie die Majoritat ber Deputation vorschlagt, nicht in ben Stand gefett fei, die gum Behuf ber Bewilligung no: thige Ueberficht gu erhalten. Die Staatsregierung hat in ber That gethan, mas zur Aufflarung und zur Beranschaulichung ber Sache, und gur Gemahrung einer folden Ueberficht geschehen kann. Sie hat auf bas Jahr 1833 einen vollständigen Rechen-Schaftsbericht vorgelegt, welcher, wie ber erfte Sprecher richtig bemerkte, Dichts zu munichen übrig laffen durfte. Fur bie Sahre 1834, 1835 und 1836 ift es gur Beit nicht moglich gemefen, eine vollständig juftifigirte Rechnung vorzulegen. Indeß hat die Deputation in der Beilage B. C. die von Seiten der Staatsregierung bereitwilligft erhaltenen umfaffenden und uberfichtlichen Ertrafte mit getheilt. Sind bies auch bloß Ertrafte aus Rechnungen, welche noch nicht burch und burch gur Jufti= fikation gelangt find, fo ift boch insoweit barauf zu fußen, als man baburch Behufs ber bevorftehenden Bewilligung auf giemlich ficherm Grund und in ausreichendem Mage bie nothigen Unterlagen erhalt. Rechnungsirrthumer und Erinnerungen, welche fich dagegen etwa ergeben mochten, konnen nicht von ber Erheblichkeit fein, bag fie auf bas Bewilligungswerk einen mefentlichen Ginfluß haben. Ich bin baher ber Meinung, es murbe auch funftig fich fuglich mit folden Rechnungs = Ueberfichten gu beruhigen fein. Indeffen habe ich bereits erflart und wiederhole es, bag ich es gern feben murbe, wenn bei funftigen Stande: versammlungen, wo es zu Ubanderungen ber einzelnen Beftim= mungen der Berfaffungs : Urfunde fommen fann, bem Borschlage ber Minoritat ber Deputation gemaß, beren Unficht ins Werk gefett werben fonnte, und nur fur jest muß ich mich ba: gegen erflaren.

Ubg. D. Schrober: Der Borfchlag ber Minoritat ber Deputation unter B. fpricht auch mich an. Die bagegen vorgebrachten Grunde find auch bereits, wie mir icheint, ziemlich triftig widerlegt worden, und ich will diefe Widerlegung daber nicht wiederholen. Indeg muß ich noch Etwas nachholen, was noch nicht hervorgehoben worden ift. Es wurde namlich gegen ben Borfchlag unter B. erinnert, bag bie Bewilligungs. frist mit bem Rechenschaftsberichte nicht ausammen trafe und deshalb bas Rechnungswert fchwer zu überfeben fein durfte. Das ift jedoch nach ber Ueberficht, welche die Dep. gegeben hat, nur mit bem einzigen Jahre 1837, welches ben Uebergang bilbet, ber Fall, wogegen in ben fpatern Jahren bie Bewilligungsperiode und bie Periode, welche der Rechenschaftsbericht umfaßt, genau gufammen trifft. Beibes wird mit einander correspondiren. Es wurde alfo lediglich bas Jahr 1837 fein, welches Storung machte, und diefe wird wohl zu überwinden fein. einem anbern Abgeordneten murbe erinnert, bag ber Unfang des letten Sahres der Finanzperiode nur jum Unfange bes !

Ich glaube jedoch, daß diefe Magregel wohl nicht vermeiden. helfen wird, indem die Staatsregierung ju Unfang bes letten Jahres ber Finangperiobe auf ber andern Seite wieder nicht einmal im Stande fein wird, eine folche Ueberficht über Gin: nahme und Musgabe, wie fie uns nach bem Deputations. berichte jest vorliegt, zu gewähren. Gegen bas Enbe bes Jahres wird bies bie Staatsregierung eher moglich machen fonnen, als am Unfang, wo fich Ausgabe und Ginnahme im geringften nicht einmal approximativ voraus bestimmen lagt.

Mbg. Zodt: 3ch habe nur noch Giniges, theilweise gur Entgegnung beffen, was mir vorbin eingehalten worden ift, anzufuh: ren. Sierher gehort zuvorderft die Meußerung bes Ubg. Clauß, der ausbrudlich eine Entgegnung meiner Unfichten fich vorgenom= men zu haben aussprach. Er meinte namlich, ba man bie Urt und Beise der Borlegung eines Rechenschaftsberichts, wie ber auf bas Jahr 1833, allgemein gebilligt habe, fo muffe man auch vollkommene Beruhigung faffen, und es fei fein Grund mehr vorhanden, ja im Gegentheil bebenflich, bie Bewilligung auszudehnen. Run ich glaube, ich gehore in diesem Puncte gewiß nicht zu ben Boreiligen, nicht zu benen, die von bem Bewilligungsrechte einen zu eilpostmäßigen Gebrauch machen. Indeffen geftehe ich, daß bei der vorliegenden Bewilligung, wo es fich nur um 1 Jahr handelt, fich mir fein Bedenken darftellt, da hierdurch den Provisorien fur immer ein Ende gemacht wird. Wenn angeführt worden ift, bie Bewilligung werde zu weit hinausgesett, man konne nicht mehr überseben, wenn es fich um einen funfjahrigen Beitraum handele, mas der Bedarf fein werde, und mas mahrend diefer langern Beit fur Weranderungen eintreten konnten, fo lege ich darauf fein großes Gewicht. Die Bewilligung wird ftets auf Die bermalige Ginrichtung geftellt. Wenn nun auf bem gand: tage felbft feine veranderte Ginrichtung, g. B. in ber Beborbenorganisation, beantragt und beschloffen wird, fo ift als Regel vorauszusehen, daß es dabei mabrend ber folgenden Sinangperiode bleiben werbe. Dhnehin werben auch allgemeine Poften, Dispositionsquanta u. f. w. bewilligt. Der Grund also, daß die Bewilligung zu weit gestellt werde, fann nicht durchschlagen. Wenn man endlich anführt, bag, wenn auch in Bufunft die provisorischen Steuerbewilligungen fortbauerten, bies boch fein Unglud fei, fo will ich nicht fagen, bag ein Pros viforium allemal ein großes Unglud ift. Allein wenn man eine folche provisorische Steuerbewilligung ausspricht, fo fann ich das doch nicht mit ben Pflichten ber Stanbeversammlung vereinbar finden; benn wenn biefe bewilligen foll, fo muß fie erft miffen, moju? und ob der verlangte Bedarf von ber Urt ift, daß sie ihn bewilligen konne? Ehe und bevor aber ihr nicht die nothige Ueberficht hieruber vorliegt, ift auch eine hinlangliche Begrundung einer Bewilligung nicht vorhanben. deshalb gang allein habe ich auch gegen die letztere provisorische Steuerbewilligung geftimmt, obgleich ich fonft nicht bebenflich gemefen mare, die verlangte Bewilligung auszusprechen.

Ubg. v. Thielau: Ich bitte nur einige Worte fagen